

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatspolitische Kommission
CH-3003 Bern

Liestal, 28. Januar 2020

16.438 n Pa.IV. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen – Stellungnahme Kanton Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Regierungsrats des Kanton Basel-Landschaft bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative «16.438 n Pa.IV. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen».

Die Vorlage weist einige Unklarheiten auf, welche konkretisiert und genauer umschrieben werden sollten. Es werde drei Gruppen erwähnt, bei welchen die Höchstgrenze des Entgelts und das Verbot von Abgangsentschädigung zur Anwendung kommen soll. Zwei davon sind klar definiert. Es handelt sich dabei um die obersten Kader (Geschäftsleitung) sowie den Verwaltungsrat der erwähnten sieben Unternehmen. Die dritte Gruppe hingegen wird mit «das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal» beschrieben. Sinnvollerweise wird diese ebenfalls genauer definiert, damit klar und nachvollziehbar ist, um welche Funktionsgruppe es sich konkret handelt. Dies erleichtert dem Bund die Überprüfung der Höchstentgelte der Bundes- und bundesnahen Unternehmen. Des Weiteren fehlt eine fachliche Begründung, wieso eine Abgangsentschädigung bei diesen Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber unzulässig sein soll. Die Argumentation, dass die Abgangsentschädigungen bei der Bevölkerung auf Unverständnis stossen, ist hierfür nicht hinreichend. Im Gegensatz zum Bundesrat erhalten die Funktionsinhaberinnen bzw. Funktionsinhaber dieser sieben Unternehmen keine lebenslange Rente (Ruhegehalt). Es stellt sich die Frage, ob ein Vergleich mit der Funktion des Bundesrates überhaupt sinnvoll ist, da sich diese Funktionen in Aufgabe und Verantwortung unterscheiden.

Es ist korrekt, dass die Bundes- und bundesnahen Betriebe (z.B. aufgrund ihrer Monopolstellung) nicht dem gleichen marktwirtschaftlichen Umfeld wie Unternehmen in der Privatwirtschaft ausgesetzt sind. Daher ist eine Begrenzung des maximal ausbezahlten Entgelts für die Funktionen der Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat nachvollziehbar. Jedoch unterscheiden sich die sieben genannten Unternehmen sowohl in Bezug auf die Grösse, Komplexität als auch Branche voneinander. Die Festlegung des maximal zulässigen Entgelts mittels Fixbetrag berücksichtigt weder die Unterschiede zwischen den sieben Unternehmen noch das Verhältnis zu den übrigen Löhnen innerhalb der einzelnen Unternehmen.

Der erarbeitete Vorschlag lässt kaum Handlungsspielraum zu und gewährt wenig Flexibilität z.B. auf veränderte Marktbedingungen und Umwelteinflüsse zu reagieren. Eine mögliche Variante um die obengenannten Punkte zu minimieren, wäre anstelle eines Fixbetrags das maximale Entgelt der oberen Kader und des Verwaltungsrates mittels Prozentsatz im Verhältnis zum im Unternehmen angewendeten Lohnsystem zu begrenzen. Es gibt dabei verschiedene Möglichkeiten diesen Prozentsatz zu definieren und festzulegen, in welchem Verhältnis dieser zu den anderen Funktionen innerhalb des Lohnsystems stehen soll. Der Prozentsatz kann sich dabei z.B. auf das minimale oder auf das maximale Entgelt (i.d.R. der direkt unterstellten Funktionen der Geschäftsleitungsmitglieder) innerhalb des Lohnsystems beziehen. Dies ermöglicht eine differenzierte Handhabung je Unternehmen und die Flexibilität auf Veränderungen im Markt zu reagieren, aber trotzdem eine Obergrenze zu setzen und dem Bund ein Kontrollinstrument zur Verfügung zu stellen.

Die Gesetzesvorlage kann zur Folge haben, dass das gesamte Lohngefüge einer Unternehmung angepasst werden muss, damit das Verhältnis zu den übrigen Löhnen stimmig ist. Es stellt sich somit die Frage, in welchem Verhältnis der Aufwand zur Durchsetzung der Höchstentgelte (sowohl bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen als auch beim Bund) zu den Einsparungen durch die Höchstgrenzen steht.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin